

# RS Vwgh 1992/6/16 91/08/0163

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1992

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AVG 1977 §25 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/08/0046 E 19. Mai 1988 RS 3

## Stammrechtssatz

Der dritte Rückforderungstatbestand des § 25 Abs 1 erster Satz AVG ist schon nach dem isolierten Wortlaut der Wendung "wenn er erkennen musste, dass ..." nicht erst dann erfüllt, wenn der Leistungsempfänger die Ungebührlichkeit der Leistung an sich oder ihrer Höhe erkannt hat; das Gesetz stellt vielmehr auf das bloße Erkennen müssen ab und statuiert dadurch eine (freilich zunächst nicht näher bestimmte) Diligenzpflicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991080163.X01

## Im RIS seit

18.10.2001

## Zuletzt aktualisiert am

21.10.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)